



Allgemeine Bedingungen für die Vermittlung von Arbeitskräften

1.) ALLGEMEINES

Grundlage für die Überlassung und Vermittlung von Arbeitskräften sind der Kollektivvertrag für die Arbeitskräfteüberlassung i.d.g.F., der dem Auftraggeber unterliegende Kollektivvertrag sowie österr. Recht und die nachstehenden vertraglichen Bedingungen, welche mit Auftragserteilung als anerkannt und vereinbart gelten. Das österreichische Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) findet hierauf keine Anwendung. Hievon abweichende Bedingungen werden ausschließlich nur dann wirksam, wenn sie zwischen Auftragnehmer (Firma Scheiflinger) und Auftraggeber schriftlich vereinbart werden. Jegliche mündliche oder stillschweigende Abänderung nachstehender Bedingungen ist ausgeschlossen.

2.) LEISTUNGSUMFANG

Der Auftragnehmer schlägt dem Auftraggeber Kandidaten vor, welche die fachliche Eignung der angeforderten Berufsgruppe aufweisen. Die Qualifikation der vorgeschlagenen Arbeitskräfte entspricht, soweit keine andere Vereinbarung besteht, den durchschnittlichen Fähigkeiten einer Arbeitskraft der jeweiligen Berufsgruppe. Entspricht eine vorgeschlagene Arbeitskraft nicht den vereinbarten Anforderungen, kann diese kostenlos vom Auftraggeber abgelehnt werden. Eine Kostenpflicht entsteht erst, wenn zwischen Auftraggeber und der vom Auftragnehmer vorgestellte Arbeitskraft in ein Beschäftigungsverhältnis zustande kommt, in welcher Form auch immer. Dies gilt auch für Unternehmen im direkten und indirekten Umfeld des Auftraggebers (z.B. Tochterunternehmen, Zweifirmen des Auftraggebers oder dessen Angehörige, konzerninterne Firmen, Unternehmen bei denen der Auftraggeber beteiligt, handels- und/oder gewerberechlicher Geschäftsführer ist, usw.).

3.) VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertragsabschluss kommt rechtswirksam erst mit der Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnis der vom Auftragnehmer vorgestellten/vorgeschlagenen Arbeitskraft sowie schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer – auch ohne Unterfertigung dieser Unterlagen durch den Auftraggeber, wenn dieser nicht binnen 1 Woche schriftlich widersprochen wird – zustande. Vertragsinhalt ist der Inhalt der Auftragsbestätigung inkl. der „Allgemeinen Bedingungen für die Vermittlung von Arbeitskräften“ des Auftragnehmers.

4.) PREISE

Die in den Angeboten des Auftragnehmers angeführten Nettopreise basieren auf den kollektivvertraglichen Bruttobezügen zum Zeitpunkt der Angebotslegung. Angebote sind stets unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als fest gekennzeichnet sind. Bei kollektivvertraglichen Erhöhungen oder überdurchschnittlicher ortsüblicher Entlohnung können Preise auch moderat veranschlagt sein. Die tatsächlich vereinbarte Gebühr wird in der Auftragsbestätigung an den Auftraggeber schriftlich festgehalten.

5.) SPÄTERE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE

Der Kunde nimmt unsere Dienstleistungen als Überlasser und als Arbeitsvermittler in Anspruch. Wir verfügen über die einschlägigen Gewerbeberechtigungen. Die Kostenpflicht sowie der Anspruch auf eine Gebühr an uns bleibt aufrecht, wenn Sie den/die von uns vorgeschlagenen Kandidat(en) binnen 12 Monaten nach dessen/deren Vorstellung (ungeachtet dessen, auf welche Art und Weise die Vorstellung erfolgte) in Ihrem Unternehmen beschäftigen, in welcher Form auch immer. z.B. im fixen Dienstverhältnis befristet oder unbefristet, als Leiharbeitskraft über einen in- oder ausländischen Überlasserbetrieb, als Selbständiger, Werkvertragnehmer, etc. Der Kunde anerkennt, dass wir für die Akquise des Mitarbeiters, für die Auswahl, die Aufnahmeaktivitäten, Vorstellungsgespräche usw. einen entsprechenden wirtschaftlichen Aufwand getätigt haben. Die dafür schriftlich angebotene Vermittlungsgebühr wird als angemessen anerkannt. Diese Gebühr ist mit Aufnahme der Beschäftigung des Mitarbeiters fällig.

6.) HAFTUNG

Der Auftragnehmer haftet nicht für eine bestimmte Arbeitsleistung oder einen bestimmten Leistungserfolg. Er haftet auch nicht für allfällige Schäden, welche die vermittelte Arbeitskraft verursacht. Den Auftragnehmer trifft keinerlei Haftung für allenfalls entstehende Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche aufgrund oder anlässlich der Arbeitsausführungen der vermittelten Arbeitskraft, soweit keine anderslautenden zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Benützt die vermittelte Arbeitskraft Arbeitsgeräte, Fahrzeuge, etc. des Auftraggebers, haftet der Auftragnehmer nicht für daran entstandene oder dadurch entstehende Schäden bzw. hat der Auftraggeber selbst dafür Sorge zu tragen, dass die vermittelte Arbeitskraft die hierfür nötige(n) Berechtigung(en) besitzt. Der Auftragnehmer haftet nicht für Unterbleiben oder Verzögerung der Arbeitsleistung oder eine bestimmte Beschäftigungsdauer. Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer hieraus sind ausgeschlossen.

7.) AUFTRAGSORT

Auftragsort ist die in der Auftragsbestätigung genannte Arbeitsstätte.

8.) ZAHLUNGEN

Die vermittelte Arbeitskraft ist nicht berechtigt, Zahlungen im Namen des Auftragnehmers entgegenzunehmen. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem aktuellen Basiszinssatz der OeNB (österr. Nationalbank), jedoch mindestens 12% p.A. verrechnet. Zur Vorahme von Abzügen bzw. Aufrechnung von Gegenforderungen oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Wechselzahlungen werden nicht akzeptiert. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche entstandenen Inkassokosten zu ersetzen, sollte dieser gezwungen sein, seine Forderung(en) über einen Inkassodienst, gerichtlich oder durch Rechtsanwalt einzutreiben.

9.) ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für die Vermittlung und Zahlung ist der Firmensitz des Auftragnehmers, dies auch dann, wenn die Beschäftigung der vermittelten Arbeitskraft anderenorts erfolgt. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt das sachlich zuständige Gericht in Villach als vereinbart.

10.) BESONDERE BEDINGUNGEN

Verstößt ein Vertragsabschnitt oder ein Vertragspunkt gegen eines der in Österreich geltenden Gesetze, ist nichtig, unwirksam, undurchführbar oder es ändert sich eines der österreichischen Gesetze und es entsteht dadurch ein Verstoß, so gilt nur die jeweils kleinste angesprochene Passage als ungültig. Die Gültigkeit des Vertrages und der verbleibenden Vertragsteile verlieren deswegen nicht ihre Rechtskraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Vermittlungsvertrages und der obsolet gewordenen Bestimmungen entspricht.